



**Gesundheits- und Sozialdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 84  
Telefax 041 228 60 97  
gesundheit.soziales@lu.ch  
www.lu.ch

**Geht per E-Mail an:**

- dora.bucher@sem.admin.ch
- gael.buchs@sem.admin.ch

Luzern, 24. Januar 2017

Protokoll-Nr.: 84

**Beschleunigung der Asylverfahren (Neustrukturierung des Asylbereichs): Plangenehmigungsverfahren, Teilinkraftsetzung der Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vom 25. September 2015: Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir mit den Vorschlägen im titelerwähnten Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich einverstanden sind, vorbehältlich nachstehender Bemerkungen:

**Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren im Asylbereich (VPGA)**

Das Bewilligungsverfahren für den Bau von Bundeszentren einer Behörde zu unterstellen, trägt massgebend zur Beschleunigung der Verfahren bei und der Aufbau der nötigen Infrastruktur kann zügig an die Hand genommen werden. Dies ist zu begrüssen. Wir bemängeln jedoch, dass der Sachplan Asyl, der sich derzeit in Ausarbeitung befindet, anlässlich dieses Vernehmlassungsverfahrens nicht vorliegt.

**Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV 2)**

Bei den Angehörigen einer Flüchtlingsgruppe nach Art. 56 AsylG, den sog. Resettlement-Flüchtlingen, handelt es sich in der Regel um vulnerable Personen, die entweder behindert, betagt, krank oder unbegleitet und minderjährig sind. Der Vorschlag, dass der Bund für diese Personen während sieben Jahren Globalpauschalen ausrichtet, zielt eindeutig in die richtige Richtung, geht aber zu wenig weit. Bei vulnerablen Personen sind die Folgekosten in aller Regel hoch. Das durch den Bund den Vernehmlassungsbestimmungen zugrunde gelegte Rechnungsmodell, nach dem die über fünf Jahre hinausgehende Vergütung als Kompensation für die Mehrkosten, die durch diejenigen Resettlement-Flüchtlinge verursacht werden,

die zu jenem Zeitpunkt noch nicht wirtschaftlich selbständig oder unbegleitete Minderjährige sind, die Kantone schadlos zu halten vermag, überzeugt nicht.

Der Kanton Luzern weist insbesondere im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Personen, die sich entweder in einem laufenden Asylverfahren befinden, vorläufig aufgenommen wurden oder Asyl erhalten haben, seit längerer Zeit immer wieder darauf hin, dass weder die Globalpauschale noch die Integrationspauschale annähernd ausreichen, um die in den Kantonen entstehenden Kosten zu decken.

Wir erwarten deshalb, dass der Bund seine Verantwortung wahrnimmt und für Resettlement-Flüchtlinge vorbehaltlos während zehn Jahren die Globalpauschale ausrichtet.

Bei dieser Gelegenheit erneuert der Kanton Luzern seine Forderung an den Bund, grundsätzlich während zehn Jahren seit Asylentscheid die ungedeckten Kosten der Unterbringung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge mit Asylgewährung, für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie für vorläufig aufgenommene Personen zu übernehmen und sich durch eine substantielle Erhöhung der Integrationspauschale stärker an den Kosten der Integration zu beteiligen.

Schliesslich ist es bei einer weiteren Aufnahme von Resettlement-Gruppen unabdingbar, dass der Bund analog des Pilotprojekts in den Jahren 2013-2015 (500 Personen) zusätzliche Gelder für die Integration dieser Personen bereitstellt.

### **Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)**

Die Aufbewahrung und Löschung medizinischer Daten, die dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zur Beurteilung der Transportfähigkeit einer wegzuweisenden Person übermittelt werden, soll neu geregelt werden. Der vorgeschlagene Umgang mit diesen sensiblen Daten ist im Grundsatz zweckdienlich, effizient und ermöglicht bei einer späteren, erneuten Beurteilung der Transportfähigkeit, auf die früheren medizinischen Daten zurückgreifen zu können. Allerdings kann unter Vollzug der Weg- oder Ausweisung unserer Meinung nach nur eine (durch die Behörden) kontrollierte Ausreise verstanden werden. Bei Personen, deren Weg- oder Ausweisung nicht kontrolliert vollzogen wurde besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass sie lediglich untergetaucht sind und somit die Schweiz gar nicht verlassen haben. Wir beantragen deshalb, für nicht kontrolliert ausgereiste Personen gesonderte Aufbewahrungs- und Lösungsfristen von einer gewissen Dauer festzulegen, falls diese Personen wieder in den staatlichen Strukturen auftauchen sollten.

Abschliessend danken wir Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf  
Regierungsrat